











Regionaler Sozialdienst der Gemeinden

- | | |
|--|--|
|  Niederönz |  Ochlenberg (Teil von Oschwand) |
|  Thörigen |  Bettenhausen –  Bollodingen |
|  Graben |  Heimenhausen (Wanzwil, Röthenbach) |
|  Inkwil |  Seeberg (Riedtwil, Grasswil, Teil von Oschwand) |
|  Berken | |



Büro:
Gemeindeforum, 2. OG
Aeschstrasse 32
3362 Niederönz
Telefon 062 531 30 80
Fax 062 531 30 85
E-Mail: sozialdienst@niederoenz.ch

Inhaltsverzeichnis

- Kurzinformation S. 3
- Wer kann die Unterstützung des Regionalen Sozialdienstes Niederösterreich in Anspruch nehmen? S. 4
- Was tun wir und wie unterstützen wir? S. 5
- Was ist Sozialhilfe und wann besteht ein Anspruch darauf? S. 6
- Wie wird die Sozialhilfe berechnet? S. 7
- Grundbedarf für den Lebensunterhalt S. 8
- Rechte und Pflichten der unterstützten Personen S. 9
- Muss die Sozialhilfe zurückerstattet werden? S. 10
- Besteht eine Unterstützungspflicht von Verwandten? S. 10
- Übersichtsblatt sep. Blatt

Kurzinformation

für Personen, die ein Gesuch um Sozialhilfe stellen wollen.

Armut kann jede Person treffen. Oftmals sind es kritische Lebensereignisse, wie Trennung, Scheidung, Krankheit oder Unfall, die zu einer finanziellen Notlage führen können. Aber auch Erwerbsarmut, Teilzeitstellen oder andere ökonomische Ursachen können Gründe dafür sein. Sind alle sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche ausgeschöpft und das Vermögen aufgebraucht, stellt die Sozialhilfe das letzte Auffangnetz dar.

Im Folgenden finden Sie einige Informationen in Anlehnung an das bernische Sozialhilfegesetz. Es ist wichtig, dass Sie insbesondere über Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Sozialhilferichtlinien informiert sind. Dies schafft Vertrauen und wird, so hoffen wir, zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns beitragen. Wie dies geschieht, entnehmen Sie dem beigelegten Beispiel (**Seite 7: „Was ist Sozialhilfe und wann besteht ein Anspruch darauf?“**). Die Sozialhilferichtlinien können Sie jederzeit auf dem Sozialdienst einsehen.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, damit wir uns gemeinsam des Problems annehmen können. Je früher Sie sich an uns wenden, desto schneller und einfacher lassen sich Lösungen finden. Das Team vom Regionalen Sozialdienst Niederönz unterstützt Sie gerne mit Rat und Tat.

Wer kann die Unterstützung des Regionalen Sozialdienstes Niederösterreich in Anspruch nehmen?

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden:
Berken, Bettenhausen, Graben, Heimenhausen, Inkwil, Niederösterreich, Ochlenberg, Seeberg und Thörigen

Unsere Mitarbeitenden:

- Cornelia Niederhauser Co-Stellenleiterin
- Michelle Ferndrigger Co-Stellenleiterin
- Damaris Rüttimann Sozialarbeiterin
- Florence Hofmann Sozialarbeiterin
- Alessandra Smit Sozialarbeiterin
- Christine Hofer Sozialarbeiterin
- Marcia Diethelm Sozialarbeiterin
- Marianne Wyss Sekretariat
- Doris Steiner Sekretariat
- Benvenuta Galvagno Sekretariat
- Barbara Schertenleib Sekretariat

Wir verfügen über Fachausbildungen und arbeiten im Auftrag der oben aufgeführten Gemeinden.

Unsere Dienstleistungen sind für Sie kostenlos.

Beratungsgespräche nach Vereinbarung

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag	geschlossen	13.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr	geschlossen
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr	geschlossen

Was tun wir und wie unterstützen wir?

Wir Mitarbeitende des Sozialdienstes leisten Beratung und Betreuung an Einzelpersonen jeden Alters, Paare, Familien oder interessierte Dritte, wie Beistandspersonen, Lehrkräfte usw. Wir können gezielte Informationen geben und helfen bei Vermittlungen und Verhandlungen mit Behörden und anderen Institutionen, wie Spitex, spezialisierte Beratungsstellen, Heime, Schulen, Vereine, Banken, Steuerverwaltungen, Liegenschaftsverwaltungen, Firmen, Gerichte usw., und arbeiten mit deren Exponenten, wie Betreuer/Betreuerinnen, Richter/ Richterinnen, Ärzte/Ärztinnen usw., zusammen.

Wir legen Wert auf Vernetzung und die Pflege guter institutioneller und persönlicher Kontakte.

Wir bieten Hilfe zur Selbsthilfe bei Fragen zu Finanzen, Arbeit, Bildung, sozialer Erziehung, Gesundheit, Alter, Wohnen und Freizeit.

Wir begegnen den Ratsuchenden in ihrer ganzen Persönlichkeit und ihren vielfältigen Beziehungen. Wir arbeiten ressourcen- und lösungsorientiert. Die Verbesserung der individuellen Lebenslagen hängt wesentlich auch vom persönlichen Einsatz der ratsuchenden Klientel ab.

Wir stützen unsere Arbeit auf gesetzliche Grundlagen.

Wir sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Was ist Sozialhilfe und wann besteht ein Anspruch darauf?

Bei der Sozialhilfe handelt es sich um Fürsorgeleistungen der Gemeinden und des Kantons. Diese sind im Bedarfsfalle rechtmässig zu beanspruchen, wenn das Einkommen ungenügend oder ausgeschöpft ist. Gemeinsam mit Ihnen klären wir deshalb ab, ob beispielsweise Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen bestehen. Bei der Geltendmachung helfen wir Ihnen.

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich weder Steuern noch Schulden.

Das Ziel ist es, die Notlage durch Hilfe zur Selbsthilfe zu beheben und die Ursache möglichst zu beseitigen.

Wie hoch ist der Unterstützungsbeitrag?

Die Höhe der finanziellen Hilfe hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Unsere Ansätze orientieren sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (www.skos.ch).

Um Sozialhilfe zu erhalten, sind Sie verpflichtet, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und mit Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter zusammenzuarbeiten.

Sie müssen Ihre Notlage dokumentieren. Dazu benötigen wir schriftliche Unterlagen, welche Ihre finanzielle Situation aufzeigt (**Lohnabrechnungen, Mietvertrag, Krankenkassenpolice, Unterhaltsvertrag usw.** → siehe [Checkliste](#)).

Wie wird die Sozialhilfe berechnet?

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) enthalten Empfehlungen zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Diese Richtlinien gelten im Kanton Bern seit dem 1. Januar 2012 als verbindlich, sofern das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung des Kantons Bern nichts Anderes vorsieht. Die Gemeinden des Kantons Bern stützen sich zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen wesentlich auf die Handlungsanleitungen der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE).

Die aktuellen SKOS-Richtlinien sichern den Sozialhilfeberechtigten ein existenzsicherndes Auskommen. Die berufliche und soziale Integration wird verstärkt gefördert und zusätzlich honoriert. Für die Teilnahme an Beschäftigungsmassnahmen oder Erwerbsaufnahmen werden finanzielle Zulagen bzw. Einkommensfreibeträge gewährt. Dabei wird auch die Betreuung von Kindern angemessen berücksichtigt.

Bei Missbrauch werden klar definierte Sanktionen verhängt. Wer sich um berufliche und soziale Integration bemüht, wird somit bessergestellt, als wer die Mitwirkung verweigert.

SKOS-Richtlinien: www.skos.ch

BKSE-Richtlinien: www.bernerkonferenz.ch
→ *Handbuch Sozialhilfe*

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Der **Grundbedarf für den Lebensunterhalt** wird nach der Haushaltsgrösse berechnet. Im Grundbedarf sind Aufwendungen enthalten für:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas usw.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltführung (Reinigung, Instandhaltung von Kleidern und Wohnung inkl. Kehrrechtgebühren)
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege (z. B. selbst gekaufte Stärkungsmittel oder Medikamente) ohne Selbstbehalte und Franchisen
- Verkehrsauslagen (inkl. Halbtaxabo, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Postporti)
- Unterhaltung und Bildung (z. B. Konzessionen Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Kosten für Radio- und Fernsehgeräte, Computer und Drucker
- Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z. B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke usw.)

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete und die Mietzinsnebenkosten. Die Übernahme der Wohnkosten ist nach oben begrenzt. Die Kosten für die medizinische Grundversorgung und allfällige situationsbedingte Leistungen sind im Grundbedarf ebenfalls nicht eingeschlossen.

Rechte der unterstützten Personen

Der Sozialdienst ist verpflichtet, die Grundrechte der unterstützten Personen, wie die Ausübung der elterlichen Sorge, die freie Wohnsitzwahl oder die Vertragsfreiheit usw., zu respektieren. Der Sozialdienst darf eine Entscheidung über die Gewährung von Hilfe nicht verweigern oder über Gebühr verzögern.

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, Orientierung, Mitwirkung und rechtliches Gehör. Ablehnende Entscheide müssen in Form einer schriftlich begründeten Verfügung eröffnet werden.

Pflichten der unterstützten Personen

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben und dem Sozialdienst Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen.

Unterstützte Personen sind verpflichtet, bei der sozialen und beruflichen Integration mitzuwirken und die Notlage soweit möglich zu beheben oder zu mindern. Bei ungenügender Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst können Leistungen gekürzt werden. Weigert sich eine unterstützte Person wiederholt, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder in ein Beschäftigungsprogramm einzutreten, kann die Sozialhilfe eingestellt werden.

Muss die Sozialhilfe zurückerstattet werden?

Sozialhilfeleistungen sind nach Gesetz ab dem 18. Altersjahr unter bestimmten Voraussetzungen rückzahlbar. Rückzahlungspflichtig werden Sie in jedem Fall, wenn Sie Unterstützungsbeiträge aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten haben oder zu Vermögen gekommen sind.

Eine Rückerstattungspflicht besteht auf gewährten Vorschussleistungen, insbesondere Renten und Taggeldern oder Leistungen der Invalidenversicherung. Rückforderungen sind direkt durch den Sozialdienst beim Versicherer möglich.

Besteht eine Unterstützungspflicht von Verwandten?

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch sieht Verwandtenbeiträge zwischen Kindern, Eltern und Grosseltern vor. Nur wenn Ihre (Gross-)Eltern oder Kinder in guten finanziellen Verhältnissen leben, werden wir Verwandtenbeiträge prüfen. Dies geschieht aber nicht ohne Absprache mit Ihnen.